

dann kann er den Kampf für König und Vaterland nicht für etwas so Heiliges und Unerläßliches halten, daß alles andere ihm nachstehe. Drittens wird der allgemeine Heerbann das wirksamste Mittel sein, die Nation zu der vollen Überzeugung zu bringen, daß es die Pflicht jedes Unterthanen ohne Ausnahme sei, sein Leben für seinen König und sein Vaterland einzusetzen. Je mehr und je schneller diese Überzeugung bei dem Volke lebendig wird, um so mehr und um so eher wird der Zwang durch freiwillige Feststellung entbehrlich werden. Viertens diejenigen, welche jetzt von dem Militärdienst eximiert sind, scheinen uns hier keine Rücksicht zu verdienen, und in Rücksicht dieser könnten doch nur allein noch vorbereitende Mafsregeln getroffen werden, die alle andern gewinnen. Die Eximierten sind in Beziehung auf Landesverteidigung jetzt als nicht existierend zu betrachten; ihre diesfälligen Wünsche haben daher keinen Wert, und jede andere Rücksicht scheint uns weichen zu müssen, sobald von der Vaterlandsverteidigung die Rede ist.

v. Scharnhorst. Schön. Gr. v. Lottum. v. Boguslawski.
v. Massenbach. Ribbentrop. v. Boyen.

Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend.¹⁾ 1807.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. u. s. w.

thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nach eingetretinem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Not die uns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem einzelnen Hilfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es ebensowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäß sei, alles zu entfernen, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Mafs seiner Kräfte zu erreichen fähig war. Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen teils in Besitz und Genuß des Grundeigentums, teils in den per-

1) Pertz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, II, 23. Bei Zurbonsen, Quellenbuch zur brandenburgisch-preussischen Geschichte, S. 274 ff.